

**Sportförderungsrichtlinien
der Stadt Pforzheim
(5.4)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	Q 0610
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	11.10.2016
	Bekanntmachung:	
	Inkrafttreten:	01.11.2016
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für Bildung und Sport Tel. 07231/39-2929	

Prolog

In der Sportlandschaft repräsentieren sich, wie in keiner anderen gesellschaftlichen Gruppierung, die Herausforderungen und Schnittmengen unserer aktuellen Gesellschaftsstruktur. Der Sport leistet für die Entwicklung unserer überdurchschnittlich multikulturellen Bevölkerung in der Stadt, insbesondere junger Menschen und in herausfordernden Bereichen wie Integration und Inklusion, den mit Abstand größten Wertbeitrag. "Erziehung und soziale Kompetenz", "Kommunikation und kultureller Austausch", "Gesundheitsförderung" und der Sport als Bildungsträger und Standortfaktor sind keine Schlagworte sondern gelebte Praxis.

Um eine nachhaltige, zukunftsgerichtete Arbeit in diesen Kernbereichen leisten zu können, benötigt der Sport als tragende Säule notwendige finanzielle Rahmenbedingungen seitens der Kommune, um diese Herausforderungen dauerhaft bewältigen zu können.

Die Stadt Pforzheim ist deshalb bereit, den örtlichen Sport, insbesondere die Pforzheimer Stadtvereine, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach Maßgabe dieser Richtlinien zu fördern.

Gliederung

- A. Voraussetzungen für die Förderung von Sportvereinen
- B. Förderung des Jugendsports
- C. Bezuschussung der Miete für Sporthallen, Schwimmhallen, Eislaufhalle (Mietzuschuss)
- D. Bezuschussung der Pacht für Freisportanlagen (Pachtzuschuss)
- E. Förderung von Vereinen, die stadteigene Vereinsheime und Vereinsräume im Rahmen des Projekts "Gerechtere Gestaltung der städtischen Sportförderung" übernommen haben
- F. Förderung vereinseigener Sportstätten (laufender Betriebskostenzuschuss)
- G. Investitionsförderung (Baukosten- und Gerätezuschuss)
- H. Veranstaltungsförderung (Fahrtkosten-, Veranstaltungs- und Jubiläumszuschuss)
- I. a) Zuschuss an den Sportkreis Pforzheim Enzkreis
b) Zuschuss an das Landesleistungszentrum Sportschießen
- J. Übungsleiterzuschuss
- K. Zuschüsse für Inklusionsarbeit im Sport
- L. Förderung von Vereinsfusionen und -kooperationen
- M. Förderung von Kooperationen mit öffentlichen Einrichtungen

A. Voraussetzungen für die Förderung von Sportvereinen

1. Gefördert werden Sportvereine, die
 - a) ihren Sitz in Pforzheim haben,
 - b) ihren Vereinszweck in Pforzheim ausüben,
(Für Sportvereine, die Sportarten anbieten, die in Pforzheim nicht ausgeübt werden können oder aus sonstigen Gründen ihren Sportbetrieb nicht in Pforzheim ausüben können, gelten beim Fördertatbestand "G. Investitionsförderung (Baukosten- und Gerätezuschuss)" Sonderregelungen.)
 - c) allen Einwohnern offen stehen,
 - d) im Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
 - e) dem Badischen Sportbund bzw. einem vergleichbaren Fachverband angehören,
 - f) gemäß der Bestandserhebung des Badischen Sportbundes mindestens 50 Vereinsmitglieder haben, davon mindestens 10 Jugendliche,
 - g) von Mitgliedern angemessene Mitgliedsbeiträge erheben. Als Mindestwerte gelten:
 - je Mitglied bis 18 Jahre
3,00 € pro Monat
 - je Mitglied über 18 Jahre
6,00 € pro MonatBeiträge für Familien, Rentner, Menschen mit Behinderungen, sozial schwache und passive Mitglieder dürfen abweichen.
Bei Unterschreitung der Mindestmitgliedsbeiträge erfolgt von Amts wegen ein prozentualer Abzug der Sportförderung in Höhe der Abweichung vom geforderten Mindestmitgliedsbeitrag. Auf Antrag des Vereins entscheidet der gemeinderätliche Sportausschuss über eine Fortsetzung der vollumfänglichen Sportförderung, sofern sie Jugendarbeit leisten, eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII mit der Stadt Pforzheim geschlossen haben.
2. Neu in die Förderung aufgenommen werden können Sportvereine nur, wenn sie:
 - Sportarten anbieten, für die in Pforzheim Bedarf besteht,
 - mindestens zwei Jahre Mitglied im Badischen Sportbund bzw. einem vergleichbaren Fachverband sind und
 - die Voraussetzungen nach Ziffer 1) erfüllen.Über die Bedarfsfrage entscheidet der gemeinderätliche Sportausschuss. Ziffer 2 gilt entsprechend für Vereine, die aus Vereinstellungen hervorgehen.
3. Über die Förderungsfähigkeit von Sportvereinen, die die vorstehenden Förderungsbedingungen nicht bzw. nicht mehr oder nicht in vollem Umfang erfüllen, entscheidet der gemeinderätliche Sportausschuss.
4. Nicht förderungsfähig sind der Motorsport der Betriebssport, der Berufssport sowie alle privaten, freiberuflichen und gewerblichen Sportanbieter.

B. Förderung des Jugendsports

Die Stadt Pforzheim misst dem Jugendsport besondere Bedeutung bei und ist bestrebt, diesen angemessen zu fördern. Dies erfolgt im Wesentlichen durch:

1. Jugendförderungszuschüsse

Die Stadt Pforzheim gewährt den förderfähigen Pforzheimer Sportvereinen für jedes jugendliche Mitglied bis 18 Jahre jährlich einen zweckgebundenen Zuschuss von zurzeit 15 €. Maßgebend für die Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses ist die jährliche Mitgliederstatistik des Badischen Sportbundes.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt von Amts wegen.

2. Förderung von Jugendveranstaltungen

vgl. hierzu C.1.3

C. Bezuschussung der Miete für Sporthallen, Schwimmhallen, Eislaufhalle (Mietzuschuss)

1. Überlassung städtischer Sporthallen

1.1 Trainingsbetrieb an Wochentagen

Allgemeines

Die Stadt Pforzheim stellt die städtischen Sporthallen montags bis freitags (mit Ausnahme der Weihnachtsferien, Pfingstferien und Sommerferien sowie gesetzlicher Feiertage) nach Ende des Schulunterrichts bis max. 22:00 Uhr für Trainingszwecke zur Verfügung.

Der Sportkreis Pforzheim Enzkreis e. V. verteilt die freien Kapazitäten in den Sporthallen an die Pforzheimer Sportvereine und stellt einen entsprechenden Hallenbelegungsplan, getrennt in Winter- (01.10.-31.03.) und Sommerhalbjahr (01.04. - 30.09.), auf (vgl. auch Ziffern 2 und 3).

Mietverträge

Auf Grundlage dieses Hallenbelegungsplans schließt die Stadt Pforzheim mit den Sportvereinen Mietverträge ab und stellt ihnen die nach Maßgabe der möglichen Benutzungsstunden und der geltenden Mietordnung ermittelte Halbjahresmiete in Rechnung.

Zuschüsse

Auf die o. g. Mietrechnungen gewährt die Stadt Pforzheim den Sportvereinen einen städtischen Mietzuschuss in Höhe von 100 % im Jugendbereich sowie 66 % im Erwachsenenbereich.

Grundsätzlich gelten Teilnehmer/innen bis einschließlich 18 Jahren als Jugendliche, sofern sich die Definition von "Jugend-" und "Erwachsenenbereich" nicht schon aus den vom jeweiligen Verband vorgegebenen Altersklassifizierungen ergibt. Ggf. hat der Verein das Alter der Sportler/innen anhand von Teilnehmerlisten nachzuweisen.

Die Wasserpauschale in Höhe von 0,77 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Benutzungsstunde ist von der Zuschussung der Stadt ausgeschlossen.

1.2 Trainingsbetrieb, nichtöffentliche Wettkämpfe und Lehrgänge sowie öffentlicher Punktspielbetrieb an Wochenenden und während der Ferienschlusszeiten

Auf Antrag stellt die Stadt Pforzheim den Pforzheimer Sportvereinen städtische Sporthallen auch an Wochenenden und während der Ferienschlusszeiten für Trainingszwecke, nichtöffentliche Wettkämpfe und Lehrgänge sowie den vom jeweiligen Sportverband organisierten, öffentlichen Punktspielbetrieb zur Verfügung. Hierzu werden separate Mietverträge abgeschlossen.

Zum Zuschussverfahren vgl. Ziffer 1.1 (analoge Anwendung).

1.3 Sonstige öffentliche Sportveranstaltungen

Die Stadt Pforzheim stellt die städtischen Sporthallen den Pforzheimer Sportvereinen auf Antrag für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zur Verfügung. Über die Veranstaltung wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der geltenden Mietordnung. Sie setzt sich zusammen aus:

- Grundmiete
- Wasserpauschale

Falls die Veranstaltung bewirtschaftet wird, kommen die Miete für Auf- und Abbauzeiten, ein Bewirtschaftungszuschlag und ein Müllentsorgungsbeitrag nach den jeweilig geltenden Mietverzeichnissen hinzu.

Eine Bezuschussung von öffentlichen Erwachsenenveranstaltungen durch die Stadt Pforzheim ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt für den (öffentlichen) Punktspielbetrieb (vgl. Ziffer 1.2).

Bei öffentlichen Jugendveranstaltungen werden die Grundmiete und die Miete für Auf- und Abbauzeiten zu 100 % durch die Stadt Pforzheim bezuschusst. Die Wasserpauschale, der Bewirtschaftungszuschlag und der Müllentsorgungsbeitrag sind auch bei Jugendveranstaltungen in voller Höhe von den Vereinen zu tragen.

Die Bezuschussung der Jugendveranstaltungen stellt eine zusätzliche Förderung des Jugendsports dar.

1.4 Überlassung städtischer Sporthallen an andere Pforzheimer Institutionen und Dritte

Bei vorhandener freier Kapazität können städtische Sporthallen auch an andere, nicht dem Sportkreis Pforzheim Enzkreis angehörende Pforzheimer Institutionen, auswärtige Vereine oder private Sportgruppen überlassen werden.

Gemeinnützigen Pforzheimer Institutionen, die

- städtische Sporthallen regelmäßig für aktive Jugendarbeit im Sport nutzen
- mit ihrer sportlichen Betätigung dem Bereich Bildung/Ausbildung zuzuordnen sind
- Gesundheitssport betreiben

können Mietzuschüsse bis zur Höhe der Zuschüsse an Pforzheimer Sportvereine (vgl. Ziffer 1.1 - 1.3) gewährt werden. Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet die Verwaltung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

In Zweifelsfällen entscheidet der gemeinderätliche Sportausschuss.

2. Bezuschussung der Miete für städtische Mehrzweckhallen, die von den Ortsverwaltungen verwaltet werden

Die Überlassung städtischer Mehrzweckhallen in den Stadtteilen an Pforzheimer Sportvereine obliegt den Ortsverwaltungen.

Zum Zuschussverfahren vgl. Ziffern 1.1 - 1.4.

3. Bezuschussung der Miete für Nutzung von Sporthallen Dritter

Pforzheimer Sportvereinen, die für in Ziffer 1.1 - 1.3 genannte Zwecke Sporthallen Dritter (z. B. Goetheschule, Schiller-Gymnasium) anmieten, kann auf Antrag ein Mietzuschuss durch die Stadt Pforzheim gewährt werden. Voraussetzung für die Bezuschussung ist die Anerkennung der Nutzungsstunden durch die Hallenkommission des Sportkreises Pforzheim Enzkreis e. V.

Zum Zuschussverfahren vgl. Ziffern 1.1 - 1.4. Die entstandenen Mietkosten sind maximal in der Höhe zuschussfähig, wie sie für eine größtmäßig vergleichbare städtische Sporthalle angefallen wären.

Mietkostenzuschüsse sind innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsstellung zu beantragen.

Darüber hinaus mietet die Stadt Pforzheim die Sporthalle der Pestalozzischule Pforzheim (Träger Enzkreis) zu bestimmten Zeiten in der Woche, an denen die Halle von dem Eigentümer selbst nicht benutzt wird, an und stellt sie dem Pforzheimer Vereinssport für Trainingszwecke zur Verfügung. Auch die Vergabe dieser Trainingszeiten erfolgt über den Sportkreis Pforzheim Enzkreis e. V.

Zum Zuschussverfahren vgl. Ziffern 1.1 - 1.4.

4. Überlassung von Schwimmhallen und Freibädern

4.1 Übungsbetrieb

Der Eigenbetrieb Goldstadtbäder Pforzheim überlässt den Schwimmsport treibenden Vereinen für deren Übungsbetrieb die städtischen Schwimmhallen und Freibäder teilweise zur ausschließlichen Nutzung und teilweise zur Nutzung während des öffentlichen Badebetriebs montags bis freitags zwischen 17.00 und 22.00 Uhr. Die Überlassung erfolgt auf der Grundlage des vom Eigenbetrieb Goldstadtbäder Pforzheim mit den betroffenen Vereinen erstellten Schwimmhallenplans.

Die Höhe der Schwimmhallenmiete ergibt sich aus den Benutzungsstunden und der jeweils gültigen Bäderpreisordnung und beinhaltet eine Grundmiete und einen Energiekostenbeitrag.

Die Stadt Pforzheim gewährt auf die nach der jeweils gültigen Bäderpreisordnung ermittelten Grundmiete für den Übungsbetrieb der Pforzheimer Sportvereine einen Zuschuss in Höhe von 100 % im Jugendbereich und 66 % im Erwachsenenbereich.

Der den Vereinen verbleibende Eigenanteil wird diesen zusammen mit dem Energiekostenbeitrag direkt vom Eigenbetrieb Goldstadtbäder in Rechnung gestellt. Der Energiekostenbeitrag ist von der Bezuschussung durch die Stadt Pforzheim ausgeschlossen und verbleibt somit voll bei den Vereinen.

4.2 Verbandsspiele

Für Verbandsspiele an Wochenenden kann beim Eigenbetrieb Goldstadtbäder Pforzheim die Nutzung der städtischen Schwimmhallen und Freibäder beantragt werden.

Zum Zuschussverfahren vgl. Ziffer 4.1.

4.3 Sonstige Schwimmsportveranstaltungen außerhalb des Übungsbetriebs

Sonstige Schwimmsportveranstaltungen sind beim Eigenbetrieb Goldstadtbäder Pforzheim anzumelden.

Zum Zuschussverfahren vgl. Ziffer 4.1. Eine Bezuschussung von öffentlichen Erwachsenenveranstaltungen durch die Stadt Pforzheim ist ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt für den (öffentlichen) Punktspielbetrieb (vgl. Ziffer 4.2).

Im Übrigen gilt Abschnitt H dieser Richtlinien entsprechend.

5. Überlassung der Eishalle

Die Pforzheim Kongress- und Marketing GmbH überlässt den Eissport treibenden Vereinen für deren Übungs- und Spielbetrieb die St.-Maur-Halle.

Die Höhe der Eishallenmiete ergibt sich aus den Benutzungsstunden und der jeweils gültigen Mietpreisordnung für die St.-Maur-Halle.

Die Stadt Pforzheim gewährt auf die nach der jeweils gültigen Mietpreisordnung ermittelten Grundmiete für den Übungsbetrieb der Eissport treibenden Vereine einen Zuschuss in Höhe von 100 % im Jugendbereich und 66 % im Erwachsenenbereich.

Der den Vereinen verbleibende Eigenanteil wird diesen direkt von der Pforzheim Kongress- und Marketing GmbH in Rechnung gestellt.

D. Bezuschussung der Pacht für Freisportanlagen (Pachtzuschuss)

1. Städtische Freisportanlagen

Die Stadt Pforzheim verpachtet die in ihrem Eigentum stehenden Freisportanlagen an Pforzheimer Sportvereine, die aufgrund ihrer angebotenen Sportarten auf die Benutzung der städtischen Freisportanlagen angewiesen sind.

Der jeweilige Grundstückswert wird unter Zugrundelegung eines einheitlichen, die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit als "Sportgelände" berücksichtigenden Quadratmeterpreis bewertet.

Die Pacht beträgt 4 % des Grundstückswertes.

Die Stadt Pforzheim übernimmt zurzeit 50 % der jährlichen Vereinspacht als Sportförderung. Der Eigenanteil der Vereine beträgt ebenfalls 50 % und wird den Pforzheimer Sportvereinen in Rechnung gestellt.

Die Zuständigkeit bezüglich Pflege und Unterhaltung der verpachteten Sportanlage regelt der Pachtvertrag. Grundsätzlich gilt folgende Regelung:

Die Pächterin ist für die Sauberhaltung der gesamten Anlage und für die Pflege und Unterhaltung aller nicht der sportlichen Nutzung dienenden Flächen der Sportanlage und die Verpächterin für die Pflege und Unterhaltung der für die Sportausübung genutzten Fläche, ausgenommen die Sportplatz-Rasenmähd, die dem Pächter bzw. der Pächterin obliegt, zuständig.

Die Verpachtung erfolgt i. d. R. langfristig auf 30 Jahre.

2. Freisportanlagen Dritter

Soweit Pforzheimer Sportvereine Grundstücke für sportliche Nutzung von privater Seite angepachtet haben, werden Grundstückswert und Grundstückspacht analog Ziffer 1 ermittelt und den Pforzheimer Sportvereinen auf Antrag Pachtzuschüsse nach Maßgabe der Ziffer 1 gewährt.

Zuschussvoraussetzung ist ein langfristiger Pachtvertrag (i. d. R. 30 Jahre).

Liegt die tatsächlich bezahlte Pacht unter der nach Ziffer 1 ermittelten Pacht, wird nur ein Pachtzuschuss in Höhe von 50 % der tatsächlich bezahlten Pacht gewährt.

Übersteigt die tatsächlich bezahlte Pacht die nach Ziffer 1 ermittelte Pacht, werden Pachtzuschüsse nur in Höhe von 50 % der Pacht nach Ziffer 1 gewährt.

3. Sportplatzpflegegeräte

Die Stadt Pforzheim gewährt den Sportvereinen zur Beschaffung der für die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten notwendigen Arbeitsgeräte Zuschüsse und zwar für die Beschaffung größerer Sportplatzpflegegeräte wie Rasenmäher, Motorsensen, Kunststoffreinigungsgерäte usw. auf Antrag und Kostennachweis (Rechnungs- und Zahlungsbelege) Investitionszuschüsse in Höhe von 40 % des zuschussfähigen Aufwandes.

Gerätezuschüsse sind innerhalb von sechs Monaten nach Beschaffung zu beantragen.

E. Förderung von Vereinen, die stadteigene Vereinsheime und Vereinsräume im Rahmen der Umsetzung der Bezuschussung zur "Gerechteren Gestaltung der städtischen Sportförderung" übernommen haben

Pforzheimer Sportvereine, die stadteigene Vereinsheime und Vereinsräume im Rahmen der "Gerechteren Gestaltung der städtischen Sportförderung" übernommen haben, sind verpflichtet, anstelle der Zahlung einer Nutzungsentschädigung (Miete), 40 % der ersparten Miete nachweisbar einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Mit dieser Rücklage sind sämtliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den überlassenen Gebäulichkeiten bzw. Räumlichkeiten von den Vereinen durchzuführen bzw. auf eigene Rechnung durchführen zu lassen.

Erbrachte Eigenleistungen seitens des Vereins können der Rücklage entnommen werden. Der Stundensatz der Eigenleistungen entspricht dem jeweiligen Stundensatz des Badischen Sportbundes.

Die Maßnahmen sind der Stadt Pforzheim anzuzeigen und werden von dort begleitend kontrolliert. Alles Weitere regelt der Mietvertrag.

Die städtischen Sportförderungsrichtlinien für den investiven Bereich, vgl. Abschnitt G, gelten entsprechend.

F. Förderung vereinseigener Sportstätten (laufender Betriebskostenzuschuss)

Sportvereine mit vereinseigenen Sporthallen bzw. -räumen, die ihren Sportbetrieb in eigenen Räumlichkeiten durchführen, leisten einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Stadt Pforzheim von ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung notwendiger Sportstätten und sind zudem durch die Unterhaltungs- und Betriebskosten der eigenen Sporträume finanziell stark belastet. Diese Sportvereine sind damit finanziell wesentlich schlechter gestellt, als jene Vereine, die ihren Sportbetrieb in städtischen Sporthallen durchführen und von der Stadt Pforzheim Mietzuschüsse erhalten.

Um diese Ungerechtigkeit auszugleichen, gewährt die Stadt Pforzheim den Sportvereinen, die ihren Sportbetrieb in vereinseigenen Sporthallen bzw. -räumen durchführen, jährliche Betriebskostenzuschüsse.

Der Berechnung der Betriebskostenzuschüsse werden zugrunde gelegt:

- die vom Verein in Zusammenarbeit mit der Stadt ermittelte Zahl der durchschnittlichen jährlichen Benutzungsstunden und
- die für die von der Stadt Pforzheim bewirtschafteten Sporthallen geltenden Stundenmietsätze, umgerechnet auf die jeweilige Vereinshallengröße. Der sich aus der Multiplikation beider Daten ergebene Wert wird um 25 % "Eigentümerinteresse"

gekürzt und ergibt danach den Betriebskostenzuschuss abzüglich einer 1993 beschlossenen 5 %-igen und einer 2003 beschlossenen 10 %-igen, also insgesamt 15 %-igen Kürzung.

Die Stadt Pforzheim prüft die Zahl der durchschnittlichen jährlichen Benutzungsstunden regelmäßig.

Sportvereinen, die von privater Seite Sporthallen bzw. -räume zur dauerhaften und ausschließlichen Nutzung angemietet haben, kann ebenfalls ein jährlicher Betriebskostenzuschuss gewährt werden, sofern dadurch ein Beitrag zur Entlastung der Stadt Pforzheim von ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung notwendiger Sportstätten geleistet wird. Der nach obigem Schema berechnete Betriebskostenzuschuss wird für angemietete Sporthallen um 25 % gekürzt, da die Belastung einer Anmietung im Vergleich zu Eigentum als geringer einzuschätzen ist.

Erstmalige Betriebskostenzuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag unter Nachweis der erforderlichen Daten (Benutzungsstunden, Vereinshallengröße) festgesetzt werden.

Über die Gewährung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses wird nach Beratung im gemeinderätlichen Sportausschuss im Rahmen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Pforzheim entschieden.

G. Investitionsförderung (Baukosten- und Gerätezuschuss)

1. Baukostenzuschuss

Die Stadt Pforzheim gewährt Pforzheimer Sportvereinen unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu Instandsetzungsmaßnahmen sowie zu Umbau-, Sanierungs-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen auf vereinseigenen Sportanlagen.

Die Stadt Pforzheim behält sich vor, im Bedarfsfall unter Berücksichtigung der den Vereinen innerhalb eines Zeitraumes von jeweils fünf Jahren gewährten Investitionszuschüsse Prioritäten zu setzen.

Voraussetzungen sind:

- a) Die zu bezuschussende Maßnahme muss auf einer in Pforzheim gelegenen Sportanlage durchgeführt werden. Maßnahmen auf Sportanlagen außerhalb Pforzheims sind nicht oder nur eingeschränkt förderungsfähig.
- b) Die Maßnahme muss unmittelbar der Sportausübung dienen und vom Badischen Sportbund oder einem vergleichbaren Fachverband aufgrund seiner Sportförderungsrichtlinien als förderungswürdig anerkannt sein.
- c) Der Zuschuss muss vor Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Pforzheim beantragt werden. Die Maßnahme muss von der Stadt vorgeprüft und in das städtische Sportförderungsprogramm aufgenommen sein. Maßnahmen, die von Vereinen begonnen werden und nicht im Sportförderungsprogramm der Stadt enthalten sind, verlieren grundsätzlich ihre Förderungsfähigkeit. Über Ausnahmen entscheidet der gemeinderätliche Sportausschuss.
Auf Antrag kann vor Beginn der Maßnahme eine Baufreigabe zur vorzeitigen Durchführung der Maßnahme erteilt werden, sofern die Finanzierung des gesamten Objekts auch ohne den städtischen Zuschuss gesichert ist.
- d) Die Vereine sind verpflichtet, alle Möglichkeiten der Bezuschussung (Badischer Sportbund bzw. Fachverbände usw.) auszuschöpfen.
- e) Die Vereine sind verpflichtet, bei allen Maßnahmen, soweit dies objektiv möglich ist, Eigenleistungen von 10 % des zuschussfähigen Aufwandes in Form von Arbeitsstunden zu erbringen. Die Höhe der Eigenleistungen und die objektive Möglichkeit werden von der Stadt geprüft. Wird die Eigenleistung - obwohl objektiv möglich -

- nicht erbracht, wird der zuschussfähige Aufwand um die nicht oder nicht ganz erbrachte Eigenleistung gekürzt. Der Zuschuss wird dann auf der Basis des reduzierten Aufwandes ermittelt. Die Bewertung der Eigenleistungen erfolgt nach dem jeweils geltenden Stundensatz (derzeit 11,00 €) des Badischen Sportbundes.
- f) Die Vereine sind verpflichtet, der Stadt Pforzheim nach Abschluss einer bezuschussten Maßnahme einen Verwendungsnachweis (Schlussabrechnung), der alle Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie ggf. Stundennachweise über erbrachte Eigenleistungen umfasst, vorzulegen. Die Schlussabrechnung wird von den zuständigen technischen Ämtern der Stadt geprüft.

Sonderregelung für Sportanlagen außerhalb Pforzheims

Vereine, deren Sportanlagen sich nicht in Pforzheim befinden, die ihren Vereinszweck aber ebenso gut auch in Pforzheim erfüllen könnten, werden nicht gefördert.

Vereine, die aufgrund der ausgeübten Sportarten zwangsläufig ihre Sportanlagen außerhalb von Pforzheim errichten und betreiben müssen, erhalten, soweit keine Förderung durch die Standortgemeinde erfolgt,

- einen ungekürzten Zuschuss, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder Pforzheimer Einwohner (Hauptwohnsitz) sind,
- einen anteiligen Zuschuss, wenn mindestens 1/5 und weniger als 2/3 aller Mitglieder Pforzheimer Einwohner (Hauptwohnsitz) sind.

Eine Förderung entfällt, wenn die Zahl der Pforzheimer Mitglieder weniger als 1/5 beträgt.

Festsetzung und Auszahlung der Sportförderungszuschüsse

Die Stadt Pforzheim hat sich hinsichtlich ihrer Sportförderung grundsätzlich den Sportförderungsrichtlinien des Badischen Sportbundes angeschlossen. Maßgebend für die Festsetzung der städtischen Sportförderungszuschüsse ist deshalb der vom Badischen Sportbund von Fall zu Fall auf der Grundlage seiner Sportförderungsrichtlinien festgesetzte zuschussfähige Bauaufwand.

Ergeben sich während der Bauphase Veränderungen bezüglich der Projektausführung, die entweder zu einer Reduzierung bzw. einer Erhöhung des Bauaufwandes führen, sind diese Veränderungen der Stadt mitzuteilen. Kostensenkungen z. B. durch Projektreduzierung führen zu einer Herabsetzung des bewilligten Zuschusses. Kostensteigerungen führen grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung des städtischen Zuschusses.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der gemeinderätliche Sportausschuss nach Anhörung des Badischen Sportbundes.

Der städtische Zuschuss beträgt grundsätzlich

- bei Maßnahmen auf Sportanlagen, die vom Schulsport mitbenutzt werden, 40 % des zuschussfähigen Aufwandes,
- bei Maßnahmen auf Sportanlagen, die vom Schulsport nicht mitbenutzt werden, 20 % des zuschussfähigen Aufwandes.

Der städtische Zuschuss kann je nach Zuschusshöhe und zur Verfügung stehenden Sportförderungsmitteln auch in mehreren Jahresraten ausbezahlt werden. Auf den Zuschuss bzw. die Zuschussraten können je nach Baufortschritt Abschlagszahlungen geleistet werden.

Die geförderten Sportvereine sind dazu verpflichtet, gewährte Investitionszuschüsse - jährlich gemindert um 4 % - zurückzuzahlen, falls eine der folgenden Voraussetzungen eintreten sollte:

- Veräußerung der bezuschussten Anlage

- Nutzungsänderung der bezuschussten Anlage
- Auflösung des Vereins
- Verlust der Gemeinnützigkeit
- Eröffnung des Konkursverfahrens
- Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins
- Ruhen der Vereinstätigkeit über einen längeren Zeitraum (mindestens 1 Jahr)

2. Gerätezuschuss

Die Stadt Pforzheim gewährt auf Antrag Zuschüsse zu den Kosten für die Beschaffung von Vereinssportgeräten ab einem Anschaffungswert von 250,00 €, soweit die Geräte in den städtischen Sporthallen nicht zur Verfügung stehen und für die Vereinsarbeit benötigt werden.

Die Zuschüsse betragen 25 % der nachgewiesenen Beschaffungskosten. Sportgeräte, die vom Schulsport mitbenutzt werden, werden mit 40 % bezuschusst. Im Einzelnen werden die Richtlinien des Badischen Sportbundes angewandt, soweit die städtischen Richtlinien keine speziellen Regelungen vorsehen, wie z. B. Abschnitt D, Ziffer 3.

Dem Amt für Bildung und Sport sind die Kosten für die Beschaffung mittels Rechnungs- und Zahlungsbelegen nachzuweisen. Ebenso muss der Nachweis erbracht werden, dass der Verein alle Zuschussmöglichkeiten (Badischer Sportbund und/oder Fachverband etc.) ausgeschöpft hat.

Ein Zuschuss kann auch für andere als vom Badischen Sportbund als förderfähig anerkannte Sportgeräte gewährt werden, soweit die Geräte für den Vereinsbetrieb erforderlich sind.

Gerätezuschüsse sind innerhalb von sechs Monaten nach Beschaffung zu beantragen, bei Schulsportnutzung vor Beschaffung.

H. Veranstaltungsförderung (Veranstaltungs-, Fahrtkosten- und Jubiläumszuschuss)

1. Veranstaltungszuschuss

a) besonders repräsentative Sportveranstaltungen

Die Stadt Pforzheim gewährt förderfähigen Sportvereinen von Amts wegen Zuschüsse für die Durchführung besonders repräsentativer Sportveranstaltungen:

- Internationales Tanzturnier um den Goldstadtpokal des Schwarz Weiss Clubs Pforzheim
- Internationales Springturnier um den S&G Goldstadt Cup des Pforzheimer Reitervereins
- Internationales Pfingstturnier des 1. CfR Pforzheim
- Internationales Tennisturnier um den Goldstadtpokal des TC Wolfsberg Pforzheim
- Internationales Handballturnier um den Euro Gold Cup der HSG Pforzheim (seit 2012)

Darüber hinaus können für die Durchführung repräsentativer Sportveranstaltungen auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Anträge müssen jeweils rechtzeitig vor der Veranstaltung schriftlich eingereicht werden.

Die Zuschussfestsetzung erfolgt jeweils nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Pforzheim auf Grundlage eines Verwendungsnachweises. Unbeschadet der Zuständigkeitsordnung entscheidet der Sportausschuss grundsätzlich über die Höhe der laufenden Veranstaltungszuschüsse.

b) Sportlerehrung

Die Stadt Pforzheim, der Enzkreis und der Sportkreis Pforzheim Enzkreis führen alljährlich gemeinsam einen Ehrungsabend für verdiente Sportlerinnen und Sportler sowie für langjährige verdiente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vereinen, Verbänden und der Verwaltung durch. Die Kosten dieser Veranstaltung, werden je zur Hälfte von der Stadt Pforzheim und vom Enzkreis getragen.

(Anm.: Seit 2014 beteiligt sich die Sparkasse Pforzheim Calw ebenfalls an den Kosten und der Programmgestaltung.)

c) Sportpartnerschaften

Die Stadt Pforzheim gewährt der Sportpartnerschaft Pforzheim - St. Maur von Amts wegen einen Zuschuss für die Durchführung des alle vier Jahre stattfindenden Pfingsttreffens in Pforzheim.

Für andere Sportbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften können ebenfalls Zuschüsse gewährt werden.

Die Zuschüsse richten sich nach Art und Umfang der sportlichen Begegnungen. Sie sind rechtzeitig vor der Begegnung schriftlich zu beantragen. Die Festsetzung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Pforzheim.

2. Fahrtkostenzuschuss

Die Stadt Pforzheim gewährt Pforzheimer Sportvereinen für Mitglieder, die an der Abschlussveranstaltung zu Deutschen Meisterschaften oder vergleichbaren Spitzenveranstaltungen teilnehmen, auf Antrag nachträglich einen Fahrtkostenzuschuss.

Förderfähig sind ausschließlich Meisterschaften im Jugend- und Aktivenbereich. Fahrtkosten zu Seniorenmeisterschaften sind nicht förderfähig.

Die Deutschen Meisterschaften bzw. vergleichbare Spitzenveranstaltungen müssen von einem Fachverband ausgeschrieben sein, der dem Deutschen Sportbund angehört.

Die Teilnahme der im Antrag angegebenen Personen ist mittels Teilnehmerlisten des Veranstalters nachzuweisen.

Ab 1 bis zu 15 aktiven Teilnehmern werden auch Fahrtkosten einer Begleitperson, ab 16 aktiven Teilnehmern zweier Begleitpersonen anerkannt.

Für die Ermittlung der Fahrtkosten bei Anreise mit dem Kfz werden die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für die Strecke Pforzheim - Wettkampfort - Pforzheim nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zugrunde gelegt.

Bei mehreren Teilnehmern wird maximal ein Kfz pro vier Teilnehmer anerkannt.

Bei Anreise mit der Bahn, per Bus oder Flugzeug sind die entstandenen Fahrtkosten durch Vorlage der entwerteten Fahrkarten, Flugtickets oder Buchungsbelege nachzuweisen. Es werden maximal Fahrtkosten bis zu der Höhe anerkannt, wie sie bei einer Anreise per Kfz entstanden wären, sofern die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten diese überschreiten.

Die Zuschüsse betragen 40 % der anerkannten Fahrtkosten.

Qualifizieren sich Mitglieder von Pforzheimer Vereinen für die Teilnahme an Europa-meisterschaften, Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen oder gleichartigen Veranstaltungen und werden Reisekosten nicht in voller Höhe, zumindest aber anteilig vom jeweiligen Fachverband, Ausrichter oder Dritten übernommen, kann unter Anrechnung der Fremdzuschüsse ein Zuschuss gemäß vorstehender Ziffern gewährt werden.

Fahrtkostenzuschüsse sind innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung des Wettkampfes zu beantragen.

Über Abweichungen entscheidet der gemeinderätliche Sportausschuss.

3. Jubiläumszuschuss

Die Stadt Pforzheim gewährt Pforzheimer Sportvereinen auf Antrag abhängig von den Mitgliedszahlen und vom Alter des Vereins folgende Jubiläumszuwendungen:

Zahl der Mitglieder	Alter des Vereins in Jahren							
	25	50	75	100	125	150	175	200
bis 200	0	100 €	150 €	200 €	200 €	250 €	250 €	300 €
200 - 600	0	150 €	200 €	300 €	300 €	350 €	350 €	400 €
600 - 1000	0	250 €	300 €	400 €	400 €	500 €	500 €	600 €
über 1000	0	350 €	450 €	600 €	600 €	750 €	750 €	900 €

Für Vereinsjubiläen von über 200-jährigen Vereinen (z. B. 225-jähriges Jubiläum) bleiben Einzelfallentscheidungen gemäß Zuständigkeitsordnung der Stadt Pforzheim vorbehalten.

Jubiläumszuschüsse sind spätestens im Jubiläumsjahr zu beantragen.

I. Zuschüsse an den Sportkreis Pforzheim Enzkreis und das Landesleistungszentrum der Sportschützen

- a) Die Stadt Pforzheim gewährt dem Sportkreis Pforzheim Enzkreis e. V. jährlich einen Zuschuss zum teilweisen Ausgleich seiner Aufwendungen für die Aufstellung des Sporthallenbelegungsplans und seiner übrigen Geschäftsausgaben.
- b) Die Stadt Pforzheim gewährt dem Landesleistungszentrum Sportschießen Baden-Württemberg einen jährlichen Betriebs- und Personalkostenzuschuss zum Betrieb des Landesleistungszentrums der Sportschützen sowie Olympia-Stützpunktes Stuttgart - Sportschießen Pforzheim.

J. Übungsleiterzuschuss

Die Stadt Pforzheim fördert den Einsatz von staatlich anerkannten, lizenzierten Übungsleiter/innen. Hierfür wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein jährliches Zuschussbudget festgesetzt. Die Abrechnung für die von der Stadt bezuschussten Übungsleiter/innen erfolgt nach den Richtlinien des Badischen Sportbundes. Maßgeblich für die Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses ist die jährliche Auszahlungsinformation des Badischen Sportbundes. Berücksichtigt werden nur Sportvereine, die ihre Übungsleitermeldung fristgerecht beim Badischen Sportbund eingereicht haben. Das Zuschussbudget wird von Amts wegen quotale an die Sportvereine mit nachweislich lizenzierten Übungsleiter/innen verteilt.

K. Zuschüsse für Inklusionsarbeit im Sport

Als Förderung von Inklusionsarbeit gewährt die Stadt Pforzheim den förderfähigen Pforzheimer Sportvereinen auf Antrag einen zweckgebundenen Zuschuss für unterstützungswerte Inklusionsprojekte. Dem Antrag mit Angaben zu Zielstellungen, Projektbeteiligten und Projektlaufzeit ist eine ausführliche Projektbeschreibung beizufügen. Das Zuschussbudget ist begrenzt und wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgesetzt. Die Auswahl der geförderten Projekte, der Förderungszeitraum und die Höhe des Zuschusses werden auf Vorschlag eines Auswahlgremiums, bestehend aus Vertretern des Sportkreises Pforzheim Enzkreis e. V. und der Stadtverwaltung, im gemeinderätlichen Sportausschuss getroffen.

L. Förderung von Vereinsfusionen und -kooperationen

Als Beitrag zu einer positiven und nachhaltigen Vereinsentwicklung kann die Stadt Pforzheim als Anreizfinanzierung für Fusionen und Kooperationen zwischen Sportvereinen Sonderzuschüsse gewähren. Über die Zuschussgewährung wird im Einzelfall und im Rahmen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Pforzheim entschieden. Der gemeinderätliche Sportausschuss ist grundsätzlich anzuhören und hat ein Vorschlagsrecht.

M. Förderung von Kooperationen mit öffentlichen Einrichtungen

Die Stadt Pforzheim fördert die Kooperationen von Sportvereinen mit Schulen und Kindertagesstätten und kann für ebensolche Kooperationsmaßnahmen einen Zuschuss gewähren. Für die Kooperationsförderung wird jährlich ein gedeckeltes Budget nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt. Die Auswahl der zu bedienenden Kooperationsmaßnahmen trifft die Stadt Pforzheim.

Schlussbestimmungen

1. Förderung von Hunde- und Kleintierzüchtervereinen

Die vorstehenden Sportförderungsrichtlinien sind analog für die Förderung von Hunde- und Kleintierzüchtervereinen anzuwenden, mit der Einschränkung, dass der Fördersatz im investiven Bereich (vgl. Abschnitt G, Ziffer 1) 15 % beträgt.

2. Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Richtlinien im Rahmen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Pforzheim zugelassen werden. Bei Ausnahmen ist grundsätzlich der Sportausschuss anzuhören.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.11.2016 in Kraft. Die bis dahin geltenden Sportförderungsrichtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.